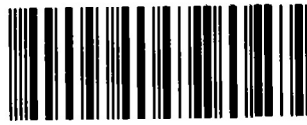




Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktui



045800268060

Eing.: 15. April 2019	6-fach Anl. geh
VI	

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Wiesbaden

Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

www.bmvi.de

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2019
Sachgebiet 02.3: Planung und Entwurf;
Entwurfsgestaltung
Sachgebiet 07.1: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung; Bemessung und
Gestaltung der Straßen und Wege

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS)

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2002 vom 13.08.2002, S 28/16.57.10-2.0.2/5 F 2002
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2010 vom 03.11.2010, StB 11/7122.1/4-1252057
3. Schreiben StB 11/7122.3/4/2667541 vom 21.10.2016
4. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2012 vom 02.10.2012, StB 14/7131.3/060/1707887

Aktenzeichen: StB 11/7122.1/4/2985041

Datum: Bonn, 26.02.2019





Seite 2 von 4

Mit ARS 18/2002 (Bezug 1.) habe ich die „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit an Straßen (ESAS)“, Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen (FGSV) übersandt und zur Anwendung empfohlen. Die Erfahrungen bei der Anwendung in den letzten Jahren und auch die wissenschaftliche Evaluation im Projekt FE 82.0535, Heft V 307 der Schriftenreihe der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) belegen den Bedarf an dem Verfahren des Sicherheitsaudits und dessen Nutzen für die Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Seit der Umsetzung der Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß ARS 26/2010 (Bezug 2.) ist das Sicherheitsaudit fester Bestandteil des Sicherheitsmanagements für die Straßeninfrastruktur und für die Straßen des transeuropäischen Straßennetzes (TEN-T) verbindlich anzuwenden.

Im Zuge dieser Entwicklung hat die FGSV die ESAS überarbeitet und als „Richtlinien für das Sicherheitsaudit an Straßen (RSAS)“ zu einem Regelwerk erster Ordnung aufgestuft. Die Entwurfsfassung wurde Ihnen mit Bezugsschreiben 3. übersandt. Ihre Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der Richtlinien berücksichtigt und soweit möglich eingearbeitet.

Ich gebe hiermit die RSAS bekannt und bitte Sie, diese bei der Auditierung von Maßnahmen auf Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes anzuwenden. Ich bitte mir bis zum 26.08.2019 eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Hierbei bitte ich Folgendes zu beachten:

Das Sicherheitsaudit in der Planung ist nach den RE 2012 (ARS 16/2012, Bezug 4.) für Vorhaben an Bundesfernstraßen bei der Vorplanung und der Entwurfs-/Genehmigungsplanung anzuwenden. Ich bitte mir hierzu die Auditberichte einschließlich der Stellungnahmen mit den Unterlagen zum Geschehenvermerk vorzulegen.

Über den Regelungsbereich der RE 2012 hinaus sind Sicherheitsaudits gemäß der Richtlinie 2008/96/EG auf Straßen des transeuropäischen Straßennetzes (TEN-T) zudem in den Phasen Ausführungsentwurf, Fertigstellung und erster Betriebsphase verbindlich durchzuführen.

Die RSAS enthalten erstmalig ein Sicherheitsaudit im Bestand. Dieses kann anlassbezogen sowohl präventiv als auch reaktiv durchgeführt werden. Anwendungsgebiete sind unter anderem Sicherheitsüberprüfungen unfallauffälliger Streckenabschnitte oder der bestehenden Straßeninfrastruktur im Vorfeld von anstehenden Ersatzneubauten oder





Seite 3 von 4

Erhaltungsmaßnahmen. Letztere werden derzeit häufig allein bestandsorientiert durchgeführt, dadurch werden Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Zuge der Erhaltungsmaßnahme nicht ausgeschöpft. Bei zukünftigen Erhaltungsmaßnahmen sollen durch Sicherheitsaudits im Bestand anlassbezogen die bestehenden Verbesserungspotenziale in der Straßeninfrastruktur mit maßvollem Aufwand identifiziert und im Zuge der Erhaltungsmaßnahme umgesetzt werden.

Das Sicherheitsaudit im Bestand deckt sich auch mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Änderung der RL 2008/96/EG, welche eine Sicherheitsüberprüfung von auffälligen Streckenabschnitten vorsehen.

Ich beabsichtige, Sicherheitsaudits im Bestand weiter zu verfolgen und nach einer Erprobungsphase in geeigneter Form für die Bundesfernstraßen verbindlich einzuführen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtige ich, Erfahrungen mit der Anwendung des Sicherheitsaudits im Bestand zu sammeln. Ich bitte bereits jetzt sowohl um pilothafte Auditierung von Unfallschwerpunkten sowie von Streckenabschnitten mit hohem Sicherheitspotenzial, an denen bauliche Maßnahmen sinnvoll erscheinen, als auch von Erhaltungsmaßnahmen. Bitte berichten Sie mir von Ihren Erfahrungen bis zum 26.02.2021.

Zur Auditierung im Vorfeld von Erhaltungsmaßnahmen habe ich die BASt mit der Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Pilotaudits beauftragt. Im Rahmen der Begleitforschung sollen bis zu 20 Bestandsaudits finanziert und analysiert werden. Dazu bitte ich um Übersendung Ihrer Interessensbekundungen an die BASt unter Ref-V1@bast.de.

Die in den ESAS bisher enthaltenen Checklisten sind nicht mehr Bestandteil der RSAS. Die BASt stellt zur Unterstützung der Auditoren Defizitlisten auf ihrer Website bereit, die anhand der aktuellen Sicherheitsforschung laufend ergänzt wird.

Das ARS Nr. 18/2002 hebe ich hiermit auf.

Die Regelungen des ARS Nr. 26/2010 zu den ESAS bitte ich nicht mehr anzuwenden.





Seite 4 von 4

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RSAS auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden. Ich würde es begrüßen, wenn Sie die Anwendung auch für Straßen in der Baulast anderer Träger empfehlen.

Die RSAS können beim FGSV-Verlag, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Im Auftrag



Beglaubigt:



Anlage: 1 RSAS

Anlage (n)

zu Barcode-Nr. 268060
.....

wurde(n) nicht gescannt